

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 12. Mai 2016;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission und Änderungen
Feuerschutz; Vorlage Nr. 2553.5 (Laufnummer 15161)**

**Gesetz
über die Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 722.21

Aufgehoben: 722.11

Der Kantonsrat der Kantons Zug,

gestützt auf § 14 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

¹⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebäudeversicherung Zug

¹ Die «Gebäudeversicherung Zug» ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zug.

² Die Gebäudeversicherung Zug untersteht nicht dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)¹⁾.

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Gebäude im Kanton sollen umfassend und für eine angemessene Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere Gefahren nach diesem Gesetz versichert sein.

² Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instand zu stellen oder wieder aufzubauen.

³ Die Gebäudeversicherung Zug fördert Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden gemäss Gesetz über den Feuerschutz²⁾.

§ 3 Obligatorium und Monopol

¹ Sämtliche Gebäude im Kanton sind bei der Gebäudeversicherung Zug gegen die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern.

2. Organisation

§ 3a Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Zug.

² Der Kantonsrat nimmt das Budget der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnis.

¹⁾ BGS [611.11](#)

²⁾ BGS [722.21](#)

§ 4 Organe

¹ Die Organe der Gebäudeversicherung Zug sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Gebäudeversicherung Zug aus.

² Der Regierungsrat

- a) legt das Anforderungsprofil und die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats fest;
- b) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c) kann Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen abberufen;
- d) wählt die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;
- e) genehmigt das Budget sowie das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)¹⁾;
- f) legt das anwendbare Rechnungsmodell fest;
- g) genehmigt interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossene Gefahren gemäss § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- h) unterbreitet dem Kantonsrat das Budget der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnisnahme sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Zug zur Genehmigung.

³ Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 6 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Personen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Verwaltungsrat

- a) bestimmt die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung Zug;

¹⁾ BGS [154.21](#)

- b) nimmt die Gesamtleitung wahr, überwacht den Geschäftsbetrieb und richtet ein internes Kontrollsystem ein;
- c) schliesst Vereinbarungen aller Art ab, welche den Zweck und die Sicherheit der Gebäudeversicherung Zug fördern und unterstützen;
- d) erlässt technische Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Ermittlung der Versicherungswerte, zur Schadenabschätzung sowie zur Abgrenzung von Gebäude- und Mobilversicherung;
- e) sorgt für die finanzielle Stabilität, legt die Höhe der Prämien aufgrund versicherungstechnischer Prüfungen fest und erlässt ein Reglement für die Anlagebereiche;
- f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrats ein Reglement betreffend Einstufung von Angestellten der Gebäudeversicherung Zug in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen sowie Ausrichtung besonderer Entschädigungen gemäss Personalgesetz¹⁾;
- g) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Ernennung der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
- h) legt die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung fest, bei Arbeitsverträgen unter Gewährleistung der Doppelunterschrift des Personalamts;
- i) verabschiedet zuhanden des Regierungsrats das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;
- j) nimmt die ihm vom Gesetz über den Feuerschutz²⁾ zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes wahr.

§ 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe.

² Die Geschäftsleitung vertritt die Gebäudeversicherung Zug nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 8 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch und prüft die Existenz des internen Kontrollsystems.

² Die Revisionsstelle verfasst einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats und des Regierungsrats.

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [722.21](#)

³ Der Regierungsrat kann eine ausserordentliche Revision oder besondere Prüfungsaufträge durch die kantonale Finanzkontrolle anordnen.

3. Versicherte Gefahren

§ 9 Versicherte Gefahren in der Feuerversicherung

¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch, Hitze;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) abstürzende oder notlandende Flug- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind; die Rechte der Geschädigten werden in diesem Fall von der Gebäudeversicherung Zug auf eigene Kosten geltend gemacht.

² Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Gebäude oder Gebäudeteile entstehen;
- b) die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden;
- c) die durch Sprengungen verursacht werden, für die ein Dritter ersatzpflichtig ist.

§ 10 Versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:

- a) Sturm;
- b) Hagel;
- c) Hochwasser und Überschwemmung;
- d) Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch;
- e) Steinschlag, Felssturz und Erdbeben.

² Nicht versichert sind Schäden,

- a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können.

§ 11 Ausgeschlossene Gefahren

¹ Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar entstehen durch:

- a) Veränderung der Atomkernstruktur und Nuklearunfälle;
- b) Erdbeben;
- c) Wasser aus Stauanlagen;
- d) Massnahmen oder Übungen der Armee oder des Zivilschutzes;
- e) innere Unruhen und kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse einschliesslich Neutralitätsverletzungen;
- f) Rückstau aus Abwasserkanalisationen oder durch Grundwasser.

² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossene Gefahren genehmigen, sofern diese zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen abgeschlossen werden können.

4. Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 12 Versicherte Gebäude

¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.

² Der Verwaltungsrat regelt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind.

³ Nicht obligatorisch versichert sind Gebäude unter einem vom Verwaltungsrat festgelegten, geringen Wert (Mindestwert).

§ 13 Vereinbarungen

¹ Die Gebäudeversicherung Zug kann gebäudeähnliche Objekte und nicht obligatorisch versicherte Gebäude freiwillig versichern.

² Diese Vereinbarungen sind beidseitig kündbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 14 Ausschluss aus der Versicherung

¹ Gebäude, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustands oder der Art ihrer Benutzung ausserordentlich gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

² Ist die Beseitigung einer besonders grossen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung Zug das Gebäude gegen einen Prämienzuschlag gemäss § 23. Aus wichtigen Gründen kann sie die Versicherung ablehnen.

5. Versicherungsverhältnis

§ 15 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert.

² Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung Zug oder mit der Anmeldung zur Schätzung versichert.

³ Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.

§ 16 Versicherungswert

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert. Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand, der im Zeitpunkt der Schätzung für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und mit gleichem Ausbau am gleichen Standort aufgewendet werden müsste.

² Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes um mehr als die Hälfte des Neuwerts vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich der Entwertung, die zufolge Alters, Abnutzung, Witterungseinflüssen, Bauschäden, Baumängeln oder anderer Gründe eingetreten ist.

³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder die wegen Zerfalls nicht mehr benutzbar sind, werden zum Abbruchwert versichert.

⁴ Hat sich der Wert des versicherten Gebäudes infolge Teilschadens wesentlich vermindert, wird der Versicherungswert verhältnismässig herabgesetzt.

§ 17 Ermittlung des Versicherungswerts

¹ Die Gebäudeversicherung Zug ermittelt die für die Versicherung massgebenden Daten auf ihre Kosten.

² In folgenden Fällen kann die Gebäudeversicherung Zug die Versicherungswerte ohne formelle Schätzung festlegen:

- a) bei Gebäuden, deren Wert unterhalb des Mindestwerts gemäss § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes liegt;
- b) bei bestehenden Gebäuden infolge von Um- und Erneuerungsbauten bis zu einem Mehrwert von 20 Prozent des Neuwerts, jedoch höchstens bis zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag.

§ 18 Indexierung der Versicherungswerte

¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung angepasst, wenn sich die Baukosten wesentlich verändern.

§ 19 Weitergabe von Daten

¹ Die Einwohnergemeinden, das Grundbuch- und Vermessungsamt und die Gebäudeversicherung Zug stellen sich gegenseitig kostenlos diejenigen Personen-, Grundstücks-, Gebäude- und Vermessungsdaten zur Verfügung, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Einwohnergemeinden orientieren die Gebäudeversicherung Zug umgehend über die von ihnen erteilten Baubewilligungen.

³ Die Schätzungswerte sind nur den Eigentümerinnen und Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern zugänglich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 20 Obliegenheiten der Versicherten

¹ Die Versicherten müssen der Gebäudeversicherung Zug innert eines Monats jede wesentliche Nutzungsänderung mitteilen, die eine Veränderung der Schadengefahr bewirkt.

² Die Versicherten haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen.

6. Finanzierung

§ 21 Grundsätze

¹ Die Gebäudeversicherung Zug finanziert sich mittels Prämien und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Reserven und Rückversicherung langfristig ab.

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um

- a) die Schäden zu vergüten;
- b) angemessene Beiträge an die Kosten der Verhütung und Bekämpfung von Schäden auszurichten;
- c) die Betriebsaufwendungen einschliesslich betriebsnotwendiger Abschreibungen und Rückstellungen zu decken;
- d) Rückversicherungsprämien zu bezahlen;
- e) ausreichende Reserven zu äufnen.

³ Die Mittel der Gebäudeversicherung Zug dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

§ 22 Grundprämie

¹ Die einheitliche Grundprämie wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Die Feuerschutzabgabe ist in der Grundprämie inbegriffen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Aufteilung der Grundprämie auf die Versicherung und den Feuerschutz.

§ 23 Zuschläge und Rabatte

¹ Soweit die Grundprämie der Schadengefahr nach versicherungstechnischen Grundsätzen nicht Rechnung trägt, kann die Gebäudeversicherung Zug zusätzlich sowohl für einzelne Gebäude wie für einzelne Gebäudekategorien angemessene Zuschläge erheben.

² Zur Bemessung des Zuschlags können die Gebäude in Risikoklassen nach Bau- und Betriebsart eingeteilt werden.

³ Auf den Zuschlägen werden in dem Masse Rabatte gewährt, als durch freiwillige Schutzmassnahmen die Schadengefahr vermindert wird.

§ 24 Teilprämien

¹ Ändert der Versicherungswert eines Gebäudes oder der Prämienatz oder besteht das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils des Jahres, ist die Prämie anteilmässig zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

² Im Schadenfall sind die Prämien für das ganze laufende Jahr geschuldet.

§ 25 Prämien bei Ausschluss

¹ Wird ein Gebäude teilweise nicht versichert oder teilweise von der Versicherung ausgeschlossen, ist die gesamte Jahresprämie zu entrichten.

² Bei vollständigem Ausschluss aus der Versicherung ist die ganze Prämie während eines Jahres seit dem Ausschluss zu entrichten.

§ 26 Sicherung der Prämien

¹ Die Prämienrechnungen, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ gleichgestellt.

¹⁾ SR [281.1](#)

² Für die Prämien besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne der §§ 137 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug²⁾.

³ Wer ein Gebäude erwirbt, haftet gegenüber der Gebäudeversicherung Zug für die noch ausstehenden Prämien solidarisch mit der Person, die es veräussert hat.

§ 27 Verjährung und Verrechnung

¹ Entgangene oder zu Unrecht bezogene Prämien können für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nachgefordert oder zurückerstattet werden.

² Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung der versicherten Person über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung zu laufen.

³ Fällige Prämien können mit Schadenvergütungen verrechnet werden.

§ 28 Rückstellungen

¹ Die Gebäudeversicherung Zug bildet ausreichende Rückstellungen für Schäden und Anlagerisiken.

§ 29 Reserven

¹ Die Gebäudeversicherung Zug öffnet einen unter versicherungstechnischen Kriterien angemessenen Reservefonds.

² Sie legt die Mittel sicher und ertragbringend an.

§ 30 Rückversicherung

¹ Die Gebäudeversicherung Zug schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken.

² Sie kann sich an entsprechenden Institutionen und an Gefahrengemeinschaften insbesondere für Katastrophenrisiken beteiligen.

²⁾ BGS [211.1](#)

7. Schadenfall

§ 31 Obliegenheiten der Geschädigten

¹ Schäden sind der Gebäudeversicherung Zug unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert eines Jahres angemeldete Ansprüche sind verwirkt.

² Die Geschädigten sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Wird die Schadenminderungspflicht schuldhaft verletzt, kann die Gebäudeversicherung Zug die Versicherungsleistung kürzen.

³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung Zug keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entschädigung wird verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.

§ 32 Ermittlung des Schadens und der Schadenursache

¹ Die Gebäudeversicherung Zug ermittelt den Schaden auf eigene Kosten.

² Zur Ermittlung der Brandursache und der Täterschaft ist eine polizeiliche Untersuchung durchzuführen.

§ 33 Grundsätze der Entschädigung

¹ Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen.

² Ein Schaden, der sowohl auf ein versichertes Ereignis wie auch in erheblichem Umfang auf andere Ursachen zurückgeht, wird dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet.

§ 34 Wiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung Zug die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertvermindierungen seit der letzten Schätzung sind zu berücksichtigen.

² Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude versicherten Teile und Einrichtungen zu vergüten.

[Geschäftsnummer]

§ 35 Nichtwiederherstellung

¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis wiederhergestellt, wird der Verkehrswert entschädigt. Die Gebäudeversicherung Zug kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

² Wird ein Gebäude nach einem Schadenfall nicht am gleichen Ort, nicht ungefähr gleich gross und nicht für den gleichen Zweck wiederhergestellt, wird der Neuwert unter Berücksichtigung der gesamten Umstände reduziert und mindestens der Verkehrswert entschädigt.

³ Wenn ein beschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Neuanschaffung aber unverhältnismässig wäre, kann ein Minderwert entschädigt werden.

§ 36 Abbruchobjekte

¹ Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden höchstens zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie zu einem anderen Wert versichert sind und wiederhergestellt werden.

§ 37 Nebenleistungen

¹ Die Gebäudeversicherung Zug vergütet ferner

- a) den durch die Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden an versicherten Gebäuden und Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen;
- b) die Kosten für Massnahmen zur Schadenminderung, soweit diese nicht offensichtlich unzweckmässig waren;
- c) den notwendigen Aufwand für Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten für das beschädigte Gebäude, höchstens jedoch 15 Prozent der Schadensumme;
- d) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind.

§ 38 Bagatellschäden und allgemeiner Selbstbehalt

¹ Feuerschäden, die einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestbetrag nicht erreichen, werden nicht vergütet.

² Bei Elementarschäden trägt die oder der Versicherte einen Teil des Schadens je Gebäude und Ereignis selber. Der Verwaltungsrat legt einen Mindest- und einen Höchstbetrag fest.

§ 39 Auszahlung

¹ Die Zahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschritts grundsätzlich an die Gebäudeeigentümerschaft oder aus wichtigen Gründen direkt an Unternehmer.

§ 40 Verwirkung und Kürzung

¹ Die Gebäudeeigentümerschaft, welche ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, verliert jeglichen Entschädigungsanspruch.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung nach Massgabe des Verschuldens gekürzt werden.

§ 41 Rechte der Grundpfandgläubiger

¹ Die Gebäudeversicherung Zug haftet den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern nach Art. 822 ZGB¹⁾ im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn die oder der Versicherte des Anspruchs verlustig geht oder ein Gebäude ganz oder teilweise aus der Versicherung ausgeschlossen wird.

² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger bleiben bei vollständigem oder teilweiseem Ausschluss aus der Versicherung während längstens einem Jahr seit dem Ausschluss gewahrt.

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung Zug die Leistung zurückzuerstatten, die sie der Grundpfandgläubigerin oder dem Grundpfandgläubiger erbracht hat.

§ 42 Regress

¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Gebäudeeigentümerschaft auf die Gebäudeversicherung Zug über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Sie ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff berechtigt.

² Die Gebäudeeigentümerschaft ist der Gebäudeversicherung Zug für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

8. Rechtspflege

§ 43 Einsprachen und Beschwerden

¹⁾ SR [210](#)

¹ Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Zug kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Verwaltungsrat erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Form und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

9. Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹ Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung Zug und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind. Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt.

² Die Rechtspflege richtet sich nach dem neuen Recht.

II.

Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Der kantonale Feuerschutz umfasst:

(Aufzählung unverändert)

³ Die kantonalen Feuerschutzaufgaben werden von der Gebäudeversicherung Zug wahrgenommen.

§ 7 Abs. 2

² Die Feuerschau

- c) (**geändert**) überprüft periodisch oder auf Weisung der Gebäudeversicherung Zug im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und meldet ihre Feststellungen der zuständigen Behörde;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Gebäudeversicherung Zug (Überschrift geändert)

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [722.21](#)

¹ Die im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllenden Aufgaben des Kantons werden von der Gebäudeversicherung Zug ausgeführt.

² Die Gebäudeversicherung Zug

(Aufzählung unverändert)

³ Die Gebäudeversicherung Zug ernennt die Feuerwehrinstruktoren oder die Feuerwehrinstruktorinnen sowie die Mitglieder des Chemiestabs. Sie unterstehen dem Feuerwehrinspektorat.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug kann verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit von Bauteilen, Stoffen, Waren, technischen Einrichtungen, Apparaten oder Geräten durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle nachgewiesen wird.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Gebäudeversicherung Zug ist für die übrigen Brandschutzbewilligungen zuständig. In diesen Fällen entscheidet sie auch über Bewilligungen gemäss Abs. 1 Bst. e) bis g).

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde prüft, ob die Vorhaben einer Brandschutzbewilligung bedürfen. Ist dies der Fall, entscheidet sie spätestens mit der Hauptsache selbst; in den Fällen gemäss § 16 Abs. 2 überweist sie die Vorhaben unverzüglich der Gebäudeversicherung Zug.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat erstattet der Gebäudeversicherung Zug jährlich Bericht über die Feuerschau.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verhältnis zur Gebäudeversicherung Zug (Überschrift geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug kann der gemeindlichen Feuerschau bestimmte Kontrollaufgaben übertragen, wenn organisatorische Vorteile dies rechtfertigen.

² Die Gebäudeversicherung Zug kann selbst oder durch beauftragtes Fachpersonal Aufgaben der gemeindlichen Feuerschau übernehmen, insbesondere Kontrollen durchführen. Bei Kontrollen der Gebäudeversicherung Zug in der Gemeinde kann ein Mitglied der gemeindlichen Feuerschau beigezogen werden.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Kaminfeger oder Kaminfegerinnen bedürfen zur selbstständigen Berufsausübung einer Bewilligung der Gebäudeversicherung Zug.

³ Die Gebäudeversicherung Zug veröffentlicht regelmässig im Amtsblatt die erteilten Bewilligungen.

§ 28 Abs. 2 (geändert)

² Gemeinden können mit Zustimmung der Gebäudeversicherung Zug spezielle Fahrzeuge oder Geräte ausserhalb der Grundausrüstung, die den Feuerwehreinsatz in der Region wesentlich verbessern, gemeinsam beschaffen und unterhalten. Die Sicherheitsdirektion kann dies unter den gleichen Voraussetzungen anordnen.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Betriebe mit besonderen Risiken können von der Gebäudeversicherung Zug verpflichtet werden, auf ihre Kosten eine Betriebsfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

§ 31 Abs. 3 (geändert)

³ Zur fachtechnischen Beratung steht der Stützpunktfeuerwehr der Chemiestab der Gebäudeversicherung Zug zur Verfügung.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten für Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr stellt die Gebäudeversicherung Zug der verursachenden Person entsprechend den massgeblichen Bestimmungen in Rechnung. Kann sie nicht ermittelt werden, trägt der Kanton die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Die Ernennung von Chargierten setzt das erfolgreiche Bestehen der von der Gebäudeversicherung Zug vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden und Betriebe haben ihre Feuerwehren gemäss den Weisungen der Gebäudeversicherung Zug aus- und weiterzubilden.

² Die Gebäudeversicherung Zug führt insbesondere für Chargierte, Spezialisten oder Spezialistinnen Instruktions- und Weiterbildungskurse durch. Diese sind zum Besuch der vorgeschriebenen Kurse verpflichtet.

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zusatzausbildung für die Belange der Stützpunktfeuerwehr ist Sache der Gebäudeversicherung Zug.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Kosten (Überschrift geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug trägt die Kosten des kantonalen Feuer-schutzes, insbesondere die Personal- und Arbeitsplatzkosten.

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Verrichtungen der Gebäudeversicherung Zug im Bereich des kantonalen Feuerschutzes erlässt der Regierungsrat den Gebührentarif. Die Gebühren fallen in die Kasse der Gebäudeversicherung Zug.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug prüft die Beitragsgesuche und stellt der Sicherheitsdirektion Antrag.

³ Gesuche um Ausrichtung von Feuerschutzbeiträgen sind der Gebäudeversicherung Zug vor Aufnahme der Arbeit am Vorhaben oder vor der Anschaffung von Sachen einzureichen. Ausgenommen sind Anschaffungen von Verbrauchs- oder technischem Kleinmaterial.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten der Ausrüstung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und der für sie von der Gebäudeversicherung Zug durchgeführten Kurse trägt der Kanton.

§ 56 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Führt die Gebäudeversicherung Zug Kurse durch oder ordnet sie den Kursbesuch an, trägt sie die allgemeinen Kurskosten wie die Kosten für die Lokalmiete, Honorare, Kursunterlagen, Verpflegung.

³ Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Die Gebäudeversicherung Zug legt die Mindestbesoldung fest, an welche sie einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebäudeversicherung Zug entschädigt die
(Aufzählung unverändert)

§ 57a (neu)

Löschbeiträge privater Versicherungsgesellschaften

¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Zug Mobilien gegen Feuerschaden versichern, leisten Löschbeiträge nach Massgabe der vom Regierungsrat, gestützt auf die Empfehlung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, festgelegten Ansätze.

² Die Löschbeiträge sind für die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung zu verwenden.

§ 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Wo in der geltenden Gesetzgebung die Feuerpolizei oder das Amt für Feuerschutz als kantonale Behörde genannt wird, ist dieser Begriff durch «Gebäudeversicherung Zug» zu ersetzen.

III.

Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten³⁾.

¹⁾ BGS [722.11](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...

Zug,

Der Kantonsratspräsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...